



# Dartgemeinschaft Wagenrad

Dorfstraße 2 – 24872 Groß Rheide

Telefon 04624 / 69 79 757 – Telefax: 04624 / 69 79 758 – Email: kontakt@dgwagenrad.de

## **Satzung der Dartgemeinschaft Wagenrad Anno 2007**

---

*gültig seit Juni 2013*

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(2. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Kassenwart)

\_\_\_\_\_  
(Beisitzer)

\_\_\_\_\_  
(Clubheimbetreiber)

Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung am 14.01.2023  
(im Original gezeichnet, ohne Unterschrift gültig)



# Dartgemeinschaft Wagenrad

Dorfstraße 2 – 24872 Groß Rheide

Telefon 04624 / 69 79 757 – Telefax: 04624 / 69 79 758 – Email: kontakt@dgwagenrad.de

## Inhalt

---

---

### *Inhalt 2*

---

<b>§ 1</b>	<b><i>Name, Sitz, Geschäftsjahr 3</i></b>
<b>§ 2</b>	<b><i>Zweck, Aufgaben, Grundsätze 3</i></b>
<b>§ 3</b>	<b><i>Gliederung 3</i></b>
<b>§ 4</b>	<b><i>Mitgliedschaft 3</i></b>
<b>§ 5</b>	<b><i>Passivmitgliedschaften 4</i></b>
<b>§ 6</b>	<b><i>Erwerb der Mitgliedschaft 4</i></b>
<b>§ 7</b>	<b><i>Beendigung der Mitgliedschaft 5</i></b>
<b>§ 8</b>	<b><i>Mitgliedsbeiträge 6</i></b>
<b>§ 9</b>	<b><i>Rechte und Pflichten 7</i></b>
<b>§ 10</b>	<b><i>Organe 7</i></b>
<b>§ 11</b>	<b><i>Vorstand 7</i></b>
<b>§ 12</b>	<b><i>Amtsdauer des Vorstands 9</i></b>
<b>§ 13</b>	<b><i>Mitgliederversammlung 9</i></b>
<b>§ 14</b>	<b><i>Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung 9</i></b>
<b>§ 15</b>	<b><i>Einberufung von Mitgliederversammlungen 10</i></b>
<b>§ 16</b>	<b><i>Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 10</i></b>
<b>§ 17</b>	<b><i>Stimmrecht und Wählbarkeit 11</i></b>
<b>§ 18</b>	<b><i>Ernennung von Ehrenmitgliedern 11</i></b>
<b>§ 19</b>	<b><i>Kassenprüfung 12</i></b>
<b>§ 20</b>	<b><i>Ordnungen 12</i></b>
<b>§ 21</b>	<b><i>Auflösung und Anfallsberechtigung 12</i></b>
<b>§ 22</b>	<b><i>Inkrafttreten 12</i></b>

---

***Änderungsnachweis: 14***

---

---



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Sprachform verwendet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Gemeinschaft trägt den Namen "Dartgemeinschaft Wagenrad Anno 2007". Sie hat ihren Sitz in der Dorfstraße 2, 24872 Groß-Rheide.
2. Die Gemeinschaft wurde am 01.09.2007 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Pflege und Förderung von Bekanntschaften sowie die Ausübung des Dart-Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahmen an Dart-Turnieren und Ranglisten sowie durch Veranstaltungen, die dem Erhalt der Gemeinschaft dienen. Die Gemeinschaftsmitglieder können an regelmäßigen Trainingsabenden, internen Wettkämpfen, Turnieren, einem Ligaspielbetrieb und auch an externen Wettkämpfen teilnehmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gemeinschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird keine Vergütung gezahlt. Auslagen, für vom Vorstand genehmigte Ausgaben, können nur nach Vorlage eines Beleges erstattet werden.

## **§ 3 Gliederung**

Für jede in der Gemeinschaft bestehende Interessengruppe (z.B. Liga-Teams) kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Diese Unterabteilung ist jedoch Teil der Gemeinschaft und ist somit an die bestehenden Beschlüsse und die Satzung der Gemeinschaft gebunden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Gemeinschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (max. Anzahl 50 Vorstandsoption)
- b) stillen Mitgliedern (bei längerer Abwesenheit aus beruflichen Gründen oder bei Krankheit)



- c) Ehrenmitgliedern (werden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen)

## § 5 Passivmitgliedschaften

1. Verlust des Stimmrechtes auf Versammlungen und bei Beschlüssen der Dartgemeinschaft Wagenrad Anno 2007.
2. Es wird eine Gebühr von 3,-€ pro Dart-Abend für das Spielen auf den Automaten berechnet, welche sofort zu entrichten sind (kleine Dart-Kasse / Gästekasse).
3. Zahlung von 25,-€ für die Weihnachtsfeier als Eigenanteil.
4. Verlust der Ranglistenspielberechtigung.
5. Turnierregelungen bleiben wie gehabt.
6. Die passive Mitgliedschaft kann, sofern die aktive Mitgliedsobergrenze gemäß §4 a) nicht erreicht oder überschritten wird, jederzeit wieder zu einer aktiven Mitgliedschaft umfunktioniert werden. Diese Umwandlung Bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand ebenso wie die Umwandlung von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft. (Aktenkundig)

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Es ist hierzu eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu geben, der über den Antrag entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/-innen.  
Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung, jedoch ist der Antragssteller über die Entscheidung zu informieren.
2. Die Mitgliedschaftsdauer beträgt immer 1 Jahr. Sie verlängert sich automatisch sollte nicht wie in §7.2 verfahren werden. Ist diese Frist verstrichen kann durch den Vorstand die Genehmigung der Ausnahme erteilt werden. Sollte diese nicht erteilt werden, so ist das Mitglied verpflichtet ein weiteres Jahr die Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Stilles Mitglied kann jede natürliche Person werden, die der Gemeinschaft angehört. Um den Status eines stillen Mitglieds zu erreichen, muss der Vorstand über die Beweggründe informiert werden. Der Vorstand klärt dann alle weiteren Modalitäten diskret mit dem Mitglied im Detail.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied der Gemeinschaft ist.
5. Bei Erstaufnahme in die Gemeinschaft ist der Jahresbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres sofort nach Aufnahme zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch eine Zahlung in Raten bewilligen.



6. Jedes neue Mitglied hat eine Probezeit von 3 Monaten. In diesen 3 Monaten nach der Erstaufnahme kann das Mitglied die Dartgemeinschaft Wagenrad Anno 2007 ohne Angabe von Gründen wieder verlassen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge für nicht angefangene Quartale sind zu erstatten. Ebenso kann sich die Gemeinschaft durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit in den ersten 3 Monaten wieder von einem Neumitglied trennen. Hierfür sollte es jedoch gute Gründe geben. Auch hier sind die bereits gezahlten Beiträge für nicht begonnene Quartale zu erstatten.
7. Jedes Mitglied stimmt der Nutzung persönlicher Daten wie Geburtsdatum, Telefonnummer und Adresse für die Verwendung in der Mitgliederverwaltung zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und sind nur von befugtem Personal einsehbar. Für Fragen bezüglich der persönlichen Daten, deren Verwendung oder zur Einsicht kann sich jederzeit an den Vorstand gewandt werden. Näheres regelt die Datenschutzerklärung der DG Wagenrad.
8. Ehrenmitglieder werden durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt und haben neben der in §8 Abs. 5 genannten Beitragsbefreiung auch keinerlei Anteile zu Events der Dartgemeinschaft zu entrichten. Hierunter fallen Startgelder für Turniere sowie Anteilige Zahlungen für Feierlichkeiten, die durch die Gemeinschaftskasse übernommen werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Freiwilligen Austritt
  - Ausschluss oder
  - Tod
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der freiwillige Austritt, tritt erst mit der Zahlung der zu diesem Zeitpunkt evtl. noch offenen Mitgliedsbeiträge in Kraft.
3. Ein Mitglied kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden bei
  - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - schweren Verstößen gegen die Interessen der Gemeinschaft,
  - grobem unsportlichen Verhalten oder stark verletzendem Verhalten gegenüber einem anderen Mitglied der Gemeinschaft.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist das Mitglied schriftlich oder persönlich dazu aufzufordern, sich binnen einer Frist von



10 Tagen dem Vorstand gegenüber mündlich oder schriftlich zu dem Vorfall zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen und im Aushang zu veröffentlichen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied eine Berufung an die Mitgliederversammlung stellen; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten festgelegt. Bis zu dem Termin der Mitgliederversammlung ist der Vorstandbeschluss verbindlich und der Ausschluss Satzungsgemäß.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn gem. §9 Abs. (3) kein Zahlungseingang der Beiträge nach der Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart ergangen ist.
5. Mit passiven Mitgliedern wird ebenso verfahren, wie mit aktiven Mitgliedern.
6. Ein Mitglied kann innerhalb der ersten 3 Monate (Probezeit) die Gemeinschaft wieder verlassen oder aus der Gemeinschaft entlassen werden (siehe §6.6).

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Gemeinschaft werden Mitglieds-Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der zurzeit geltende Mitgliedsbeitrag beträgt 10€ pro Monat. Eine Zahlungsweise von 1/4jähr (30€), 1/2jähr (60€) oder jährlich (120€) ist möglich. Der Beitrag ist jeweils zum 1. des gewählten Zahlungszeitraumes fällig.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt unbar. In Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich. Hierzu ist der Kassenwart rechtzeitig zu kontaktieren. Die Bareinzahlung des Beitrages wird durch den Kassenwart vor Ort im Bar-Kassenbuch verbucht und gegengezeichnet.
3. Für passive Mitglieder gilt eine gesonderte Beitragsregelung. Der zurzeit geltende Mitgliedsbeitrag beträgt 4€ pro Monat. Eine Zahlungsweise von vierteljährlich (12€), halbjährlich (24€) oder jährlich (48€) ist möglich. Alle weiteren Regelungen sind §5 der Satzung zu entnehmen. Der Beitrag ist jeweils zum 1. des gewählten Zahlungszeitraumes fällig. Die Beitragszahlung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



## § 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen.
  - a. Für bestimmte Veranstaltungen (z.B. Turniere, Weihnachtsfeier) können vom Vorstand Eigenanteile der Mitglieder erhoben werden, um die Kosten zu decken.
  - b. Sind für Veranstaltungen Anmeldefristen angesetzt, sind diese zwingend einzuhalten. Ein Anspruch auf Teilnahme bei späterer Anmeldung besteht nicht. Gleiches gilt für Zahlungsfristen von Eigenanteilen.
  - c. Sind Fristen abgelaufen, verpflichtet die Anmeldung zur Zahlung der anfallenden Gebühren für diese Veranstaltung. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der Gemeinschaft zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sollte ein Mitglied für mehr als 3 Monate seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ergeht durch den Kassenwart eine Aufforderung zur Begleichung der Rückstände. Ist nach einer Frist von 4 Wochen kein Zahlungseingang festzustellen, kann der Vorstand das Mitglied fristlos kündigen, wenn keine anderen Hinderungsgründe vorliegen. Die Forderung des noch ausstehenden Mitgliedsbeitrages bleibt bestehen.
4. Die Gemeinschaft hat das Recht ggf. auch unter Auferlegung aller anfallenden Kosten die Mitgliedsbeiträge auch gerichtlich einzufordern.
5. Die Gemeinschaft hat das Recht, ihre freien und nicht genutzten Ressourcen gegen eine Gebühr an Dritte zur Nutzung freizugeben.

## § 10 Organe

Die Organe der Gemeinschaft sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
  - a. dem ersten Vorsitzenden,



# Dartgemeinschaft Wagenrad

Dorfstraße 2 – 24872 Groß Rheide

Telefon 04624 / 69 79 757 – Telefax: 04624 / 69 79 758 – Email: kontakt@dgwagenrad.de

- b. dem zweiten Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a. dem Beisitzer
  - b. dem Clubraumbetreiber
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seiner Vertreter. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den zweiten Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands haben im Vorstand jeweils eine Stimme.
6. Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen weitere Mitglieder oder Sonderbeauftragte (bspw. Ligateam-Captains) zu einer erweiterten Vorstandssitzung einladen.
9. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und einer Abstimmung im Vorstand kann einem Vorstandmitglied eine Abmahnung, bei nicht erfüllen und/oder Einhaltung der Pflichten und Aufgaben, erteilt werden. Sollte es zu einer weiteren Abmahnung durch den Vorstand kommen, so kann das betreffende Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden. In einem solchen Fall übernimmt ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied die Position. Es ist schnellstmöglich eine Neuwahl des Postens zu veranlassen.
10. Die Aufgaben des Vorstandes sind im Dokument „Aufgaben des Vorstandes der DG Wagenrad“ verbindlich definiert.





## § 12 Amtsdauer des Vorstands

1. Der erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der zweite Vorsitzende wird für die erste Amtszeit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, für jede weitere Amtszeit für die Dauer von 3 Jahren.
3. Der Kassenwart wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Der Beisitzer wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Alle gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ausnahmen sind Rücktritt oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds. Ein Wechsel auf einen vakanten Vorstandsposten durch ein Vorstandsmitglied ist möglich. Wählbar sind nur Gemeinschaftsmitglieder. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist.
6. Der Clubheimbetreiber wird nicht gewählt und kann sich auch für keinen anderen Vorstandsposten zur Wahl stellen.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am ersten Samstag im Januar direkt nach der Winterpause statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - a. das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder
  - b. wenn 1/4 der aktiven Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch zu Abstimmungszwecken über soziale Medien virtuell einberufen werden, wenn mind. 50% + 1 der Mitglieder daran teilnehmen können.

## § 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
3. Entlastung und Wahl des Vorstands,
4. Wahl des Kassenprüfers,
5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,



6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gemeinschaft,
7. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
8. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung und
9. Beschlussfassung über Anträge und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich und digital unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gemeinschaft bekanntgegebene Adresse gerichtet ist (hier Aushang im Wagenrad an der Informationstafel). Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 16 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, aktiven Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 50% +1 der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen werden generell als offene Abstimmung durch Handzeichen der Mitglieder durchgeführt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden, aktiven Mitglieder dies verlangen.
3. Satzungsänderungen können durch die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder auf Versammlungen oder sonstigen durch den Geschäftsführenden Vorstand



geführten Veranstaltungen beschlossen werden, wenn die Regel aus (2), Anwesenheit von 50%+1 der aktiven Mitglieder, erfüllt ist.

4. Für Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die zeitnah getroffen werden müssen, können auch Werkzeuge der sozialen Medien genutzt werden, sofern hier mindestens 50% + 1 der Mitglieder erreicht werden.
5. Zur Auflösung der Gemeinschaft ist eine 2/3 - Mehrheit der aktiven Mitglieder der Gemeinschaft erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Inhalte enthalten:
  - a. Ort, Datum, Start- und Endzeit der Versammlung
  - b. Versammlungsleiter
  - c. Protokollführer
  - d. Tagesordnungspunkte
  - e. Abstimmungen mit genauer Stimmenverteilung
  - f. sonstige Punkte, welche wichtig für die Gemeinschaft sind
  - g. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
7. Der Protokollführer ist vor Beginn der Sitzung zu benennen.

## **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können auch in kein Amt gewählt werden.

## **§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 50% der aktiven Mitglieder.



## § 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Gemeinschaft einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Eine zusätzliche Kassenprüfung kann immer durch die Kassenprüfer gefordert werden und sollte nach größeren Events durchgeführt werden. Die generellen Termine sind kurz vor der Mitgliederversammlung und kurz vor der Sommerpause anzusetzen.

## § 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Gemeinschaftsordnung (Protokolle und sonstige bisherige Beschlüsse) zu erlassen (In Form eines Ringordners für jedes Mitglied einsehbar). Diese wird mit einer einfachen Mehrheit des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## § 21 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung der Gemeinschaft kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass die Gemeinschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung der Gemeinschaft wird das Gemeinschaftsvermögen für einen guten Zweck (z.B. Kindergarten) verwendet. Die Gesamtverantwortung für die Gemeinschaftsauflösung obliegt dem Vorstand. Vorhandene Gerätschaften der Gemeinschaft, werden erst Mitgliedern zum Kauf angeboten und dann meistbietend verkauft. Auch diese Gelder fließen mit in das Gesamtvermögen für den guten Zweck.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form durch Mitgliederentscheid am 16.01.2022 beschlossen worden.



# *Dartgemeinschaft Wagenrad*

Dorfstraße 2 – 24872 Groß Rheide

Telefon 04624 / 69 79 757 – Telefax: 04624 / 69 79 758 – Email: [kontakt@dgwagenrad.de](mailto:kontakt@dgwagenrad.de)



# Dartgemeinschaft Wagenrad

Dorfstraße 2 – 24872 Groß Rheide

Telefon 04624 / 69 79 757 – Telefax: 04624 / 69 79 758 – Email: kontakt@dgwagenrad.de

## Änderungsnachweis:

Datum	Seite, Zeile, Absatz	Grund der Änderung
10.01.2014	§4, 1. Strichaufzählung	Änderung der Mitglieder auf 36 gem. Vorstandsbeschluss v. 06.01.2014
20.10.2014	§6, 2 Beendigung der Mitgliedschaft	Änderung der Kündigungsfrist von 3 Monaten auf sechs Wochen. Vorstandsbeschluss v. 20.10.2014
05.01.2016	§5, passive Mitgliedschaft	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Januar 2016.
05.01.2016	§ 8.2 Mitgliedsbeiträge	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Januar 2016.
05.01.2016	§ 17.3 Stimmrecht und Wählbarkeit	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Januar 2016.
05.01.2016	§ 7.5 Beendigung der Mitgliedschaft	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Januar 2016.
20.05.2016	§12.1/2 Amtsdauer 1.Vorsitzender/Kassenwart	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Mai 2016.
13.05.2017	§4.1 Anzahl der Mitglieder und Vorstandsoption.	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Mai 2017.
13.05.2017	§6.2 Dauer der Mitgliedschaft	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Mai 2017.
13.05.2017	§6.5 Probezeit/Zahlungsverpfl.	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Mai 2017.
13.05.2017	§9.4 Einforderungen	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Mai 2017.
13.05.2017	§11.7 Sondererlasse	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Mai 2017.
13.05.2017	§16.3 Satzungsänderungen	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Mai 2017.
13.05.2017	§ 22 Inkrafttreten	Einführung durch Beschluss der Mitglieder zum Mai 2017.
28.04.2018	Alles	Redaktionelle Änderungen der Basis-Vorlage durch Web-Admin



# Dartgemeinschaft Wagenrad

Dorfstraße 2 – 24872 Groß Rheide

Telefon 04624 / 69 79 757 – Telefax: 04624 / 69 79 758 – Email: kontakt@dgwagenrad.de

Datum	Seite, Zeile, Absatz	Grund der Änderung
26.05.2018	§5 Absatz 2 Beiträge §6 Absatz 5 §8 Absatz 1, 2, 3, 6, 7 §6 Absatz 6, 7 Probezeit §7 Absatz 6 §8 Absatz 8 §9 Absatz 5 §11 Absatz 1, 7, 8 Vorstand §12 Absatz 1-3 Amtsdauer §13 Absatz 1 Mitgliedervers. §19 Absatz 1 Kassenprüfer	Beschluss Mitgliederversammlung vom 26.05.2018
06.07.2018	§1 Gründungsjahr eingefügt	Beschluss Mitgliederentscheid vom 06.07.2018
11.11.2018	§§5, 6, 8 Anpassung der Beiträge	Beschluss Mitgliederversammlung vom 26.05.2018
	§9 Abs. 6 Aufnahme Ressourcen-Nutzung	Beschluss Mitgliederentscheid vom 05.10.2018
12.01.2019	§6 Abs. 8 Ehrenmitglieder §12 Abs. 3 Vorstandsposten	Beschluss Mitgliederversammlung vom 12.01.2019
12.08.2019	§11, 1.(f) §19, 3., 4.	Organisatorische Änderung durch Aufgabenwechsel. Beschluss durch Mitgliederversammlung am 13.09.2019
11.01.2020	Beitragszahlung §7 Abs 4 geändert, §9 Abs 3 geändert  Abstimmungen der MV §13 Abs c hinzugefügt, §16 Abs 2-4 geändert  Vorstandserweiterung §11 Abs 1d und 4 hinzugefügt, §19 Abs 4 ersatzlos gelöscht	Beschluss Mitgliederversammlung vom 11.01.2020



# Dartgemeinschaft Wagenrad

Dorfstraße 2 – 24872 Groß Rheide

Telefon 04624 / 69 79 757 – Telefax: 04624 / 69 79 758 – Email: kontakt@dgwagenrad.de

<b>Datum</b>	<b>Seite, Zeile, Absatz</b>	<b>Grund der Änderung</b>
22.06.2020	§11, §12 Vorstandszusammensetzung  Gesamtes Dokument redaktionelle Änderungen bzgl. Gendering	Beschluss Mitgliederentscheid vom 22.06.2020
23.01.2021	Beitragszahlung § 5, Abs. 2 geändert § 6, Abs. 5 u. 6 geändert § 8, Abs. 1, 2, 3 geändert § 8, Abs. 6, 7, 8 wg. Dopplung gelöscht § 9, Abs. 1 d eingefügt § 9, Abs. 3 geändert § 9 Abs. 5 gelöscht	Beschluss Mitgliederversammlung vom 23.01.2021
16.01.2022	Änderung Vorstandszusammensetzung  § 6, Nr. 7 § 11, Nr. 1, 2, 9 § 12, Nr. 1-6 § 16, Nr. 6c  Redaktionelle Änderungen bzgl. Gendering	Beschluss Mitgliederversammlung vom 16.01.2022
14.01.2023	§ 2, Nr. 1, letzter Satz gelöscht § 9, Nr. 1, Buchstabe d gelöscht § 15, Satz 1 „und digital“ eingefügt	Beschluss Mitgliederversammlung vom 14.01.2023